



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 06/16

Donnerstag, 14. April 2016

Satzungsänderung

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Gladbeck IV - Brauck vom 21.08.1980 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1980 wurde aufgrund des Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung am 20. Mai 2015 - Punkt 6 der Tagesordnung - wie folgt geändert:

§ 14 Ziffer 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 des § 11 finden entsprechende Anwendung.“

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Gladbeck IV - Brauck vom 20.05.2015 wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes NRW vom 12.05.2015 genehmigt.

Recklinghausen, 26. Juni 2015

Kreis Recklinghausen

Der Landrat

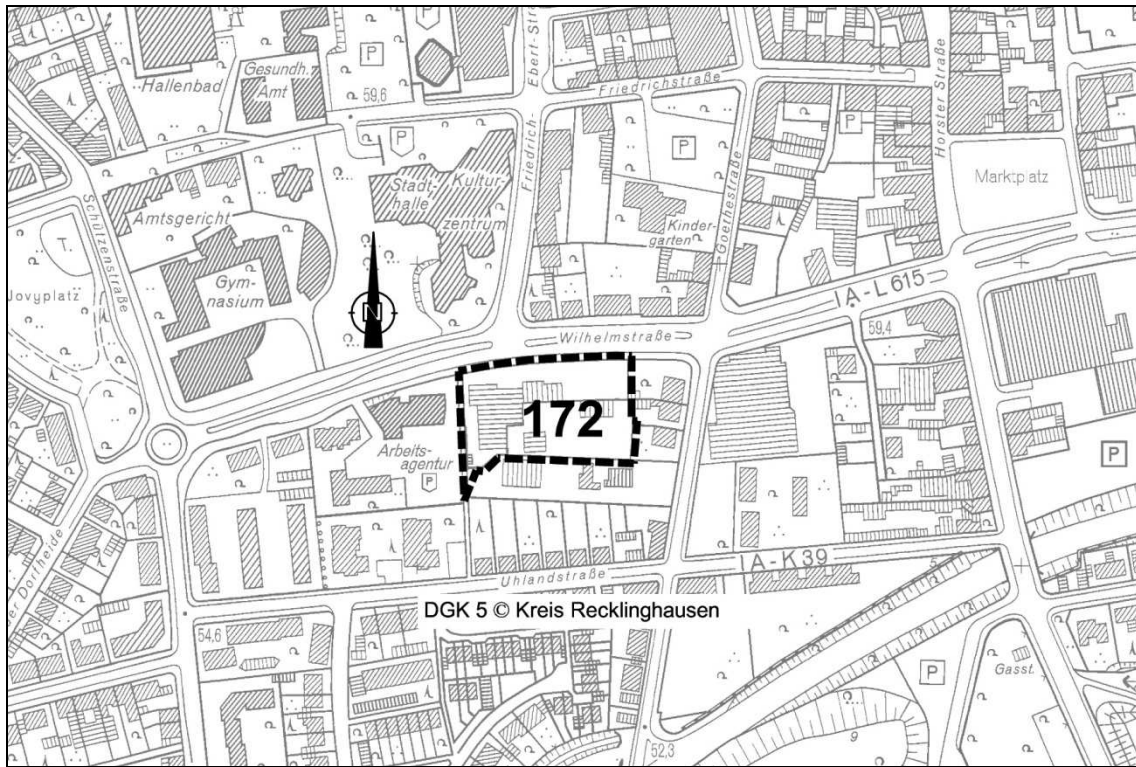
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 LJG NRW in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 21.08.1980 öffentlich bekanntgemacht.

Gladbeck, 27. August 2016

Der Jagdvorstand

Bebauungsplan Nr. 172
Gebiet: Wilhelmstraße
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a BauGB



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 18.02.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

1. Für das Gebiet: Wilhelmstraße wird innerhalb der durch zeichnerische Darstellung vom 20.01.2016 vorgesehenen Grenzen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172, gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
2. Gem. § 13 Abs. 2 BauGB wird
 - a) von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen,
 - b) die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und
 - c) die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

Hinweis:

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich im Neuen Rathaus, im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Zimmer 432 und 455 vom 20. April bis 04. Mai 2016 (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Gladbeck, den 07.04.2016

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

Beschluss über die Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches

Das am 08.12.2015 aufgeboteene Sparkassenbuch Nr. 304277452 der Sparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

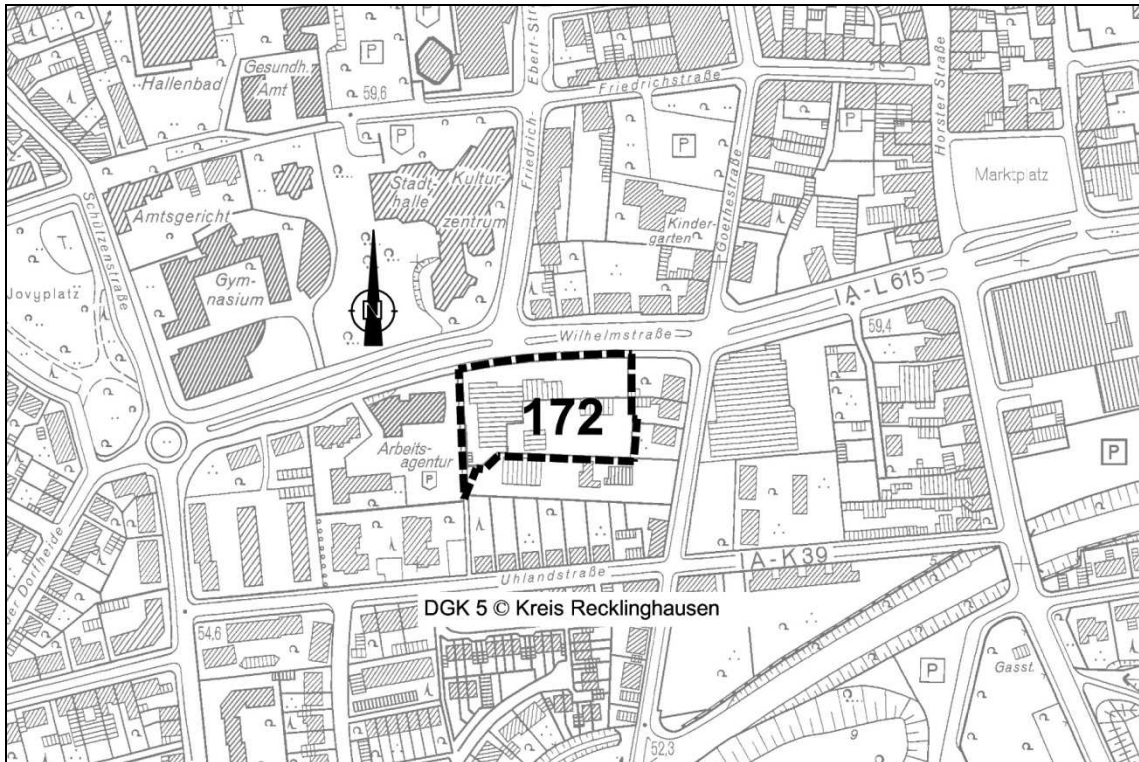
Gladbeck, den 08.03.2016

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand

Walter Piétzka

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 10.03.2016 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung
über die Anordnung einer Veränderungssperre der Stadt Gladbeck für den
Bereich des Bebauungsplanes Nr.172
Gebiet: Wilhelmstraße vom 11.04.2016

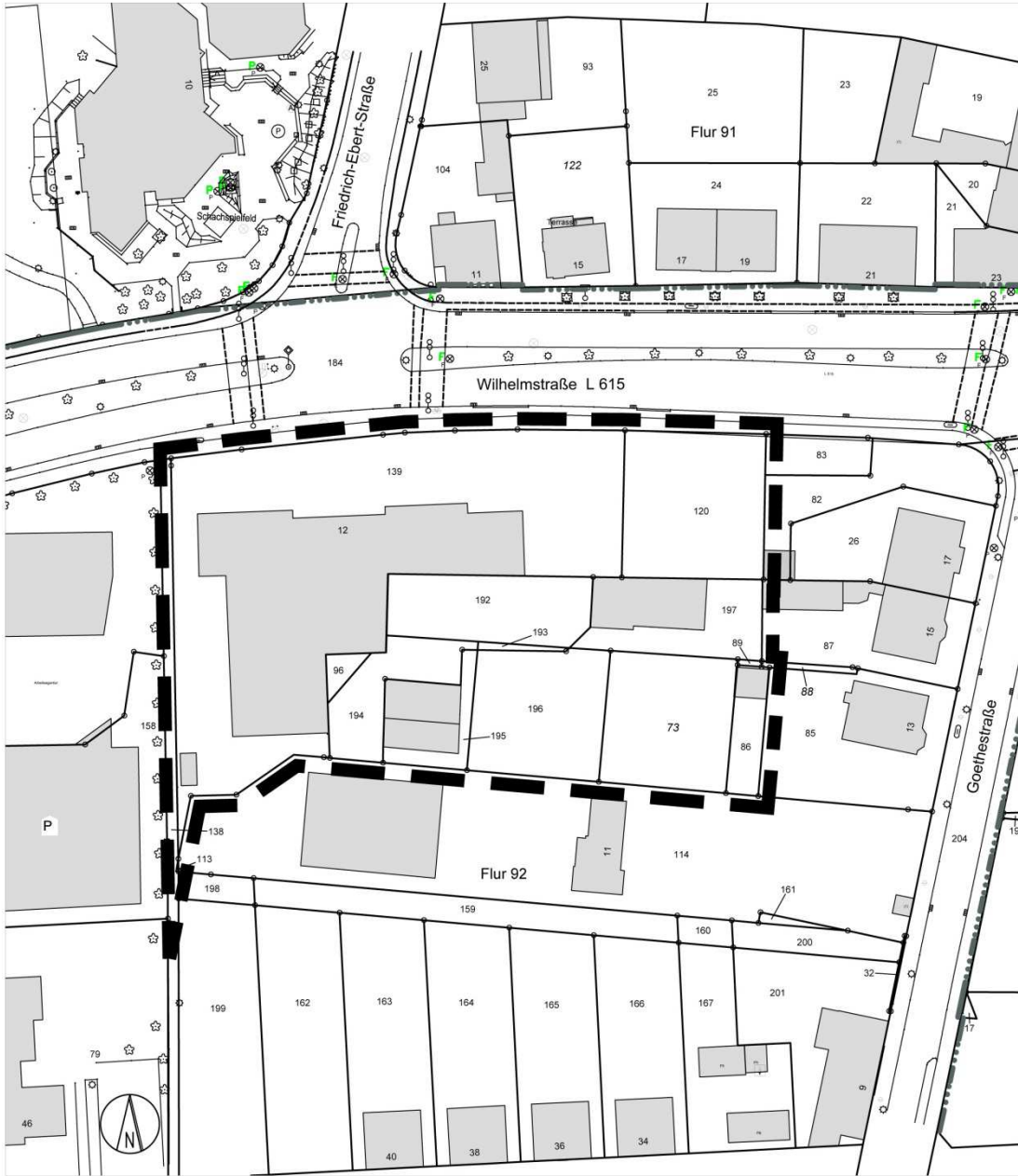


Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), wird folgende Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre erlassen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung im Gebiet des Bebauungsplanentwurfes Nr. 172, Gebiet: Wilhelmstraße, aufgestellt durch den Beschluss des Stadtplanungs- und Bauausschusses vom 18.02.2016 wird eine Veränderungssperre angeordnet. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus der beigefügten zeichnerischen Abgrenzung vom 22.01.2016 ersichtlich. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

Geltungsbereich der Veränderungssperre



M. 1:1000

Amt für Planen, Bauen, Umwelt

22.01.2016

§ 2

Im Bereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt gem. § 16 Abs. 2 BauGB mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren gem. § 17 Abs. 1 BauGB außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 172, Gebiet: Wilhelmstraße, vom 11.04.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7, Abs. 6 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 11.04.2016

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.